

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1309
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/3592

Rundfunkbeitrag während der COVID-19-Pandemie

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Rundfunkbeitrag beträgt derzeit monatlich 17,50 Euro. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 22. Bericht aus dem Februar 2020 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 einen ungedeckten Finanzbedarf von rund 1,5 Mrd. Euro festgestellt. Als Konsequenz hat sie die Notwendigkeit dargelegt, den monatlichen Rundfunkbeitrag zum 01.01.2021 um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Beitragsanpassung zum 01.01.2021 sollte durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag (1. MÄStV) herbeigeführt werden. Ministerpräsident Dr. Woidke hat den 1. MÄStV am 10.06.2020 unterzeichnet. Um Bestandteil des in Brandenburg geltenden Rechts zu werden, bedurfte der Staatsvertrag nach Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg der Zustimmung des Landtages. Das Gesetz zum 1. MÄStV wurde am 11.11.2020 vom Brandenburger Landtag beschlossen. In dem der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt das dortige Zustimmungsverfahren am 08.12.2020 abgebrochen hat, wurde der 1. MÄStV gegenstandslos und die Beitragsanpassung blieb aus. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben hieraufhin Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Entscheidung steht noch aus.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die ursprünglich geplante Erhöhung des Rundfunkbeitrages vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Folgen sinnvoll ist?
Wenn ja, weshalb? Bitte ausführlich begründen.
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Rundfunkbeiträge während der Corona-Pandemie ausgesetzt werden könnten, um die Bürger finanziell zu entlasten?
Wenn nein, warum nicht? Bitte ausführlich begründen.

Zu den Fragen 1 und 2: Zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Variante 2 des Grundgesetzes gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Einschluss seiner bedarfsgerechten Finanzierung. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf bedarfsgerechte Finanzierung. Auf staatsvertraglicher Ebene findet dies Ausdruck in § 34 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages (MStV): „Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.“ Die funktionsgerechte Finanzausstattung im Sinne von § 34 MStV wird wesentlich über den Rundfunkbeitrag sichergestellt (§ 35 Satz 1 MStV). Über die öffentliche Finanzierung durch den vom Staat abgekoppelten Rundfunkbeitrag wird die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewahrt.

Der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) festgestellt (§ 36 Abs. 1 MStV). Grundsätzlich sind die Länder aus Gründen der prozeduralen Absicherung der Staatsferne an die Vorschläge der KEF zur Höhe des Rundfunkbeitrags gebunden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kommen Abweichungen in Betracht.

Die Landesregierung hält die ursprünglich zum 01.01.2021 geplante Anhebung des Rundfunkbeitrages um 86 Cent auf monatlich 18,36 Euro (weiterhin) für sachgerecht. Entsprechend hat sie sich am 05.02.2021 mit einer gemeinsamen Stellungnahme mit weiteren Bundesländern in das laufende Hauptsacheverfahren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem Bundesverfassungsgericht eingebracht. Ausnahmefälle, die eine Abweichung vom Vorschlag der KEF rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Auch die Hinweise auf die wirtschaftlichen Belastungen im Zuge der Corona-Pandemie begründen aus Sicht der Landesregierung keinen solchen Ausnahmefall. Es ist nicht ersichtlich, dass die von der KEF empfohlene Beitragserhöhung um monatlich 86 Cent zu einer unangemessenen Belastung für die Beitragszahlenden führen würde.

Im Übrigen tragen die umfassenden Befreiungsmöglichkeiten von der Beitragspflicht durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag den sozialstaatlichen Gesichtspunkten bereits hinreichend Rechnung. Sie können schon deshalb keine ausschlaggebende Rolle für die vom Fragesteller erwähnte Aussetzung von Rundfunkbeiträgen oder für eine Abweichung vom Vorschlag der KEF zur Höhe des Rundfunkbeitrags spielen.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Mahnmaßnahmen und Vollstreckungen gegen säumige Beitragszahler während der Corona-Pandemie ausgesetzt werden könnten?

Wenn nein, warum nicht? Bitte ausführlich begründen.

Zu Frage 3: Nein. Die Rundfunkbeitragspflicht ergibt sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Rundfunkbeiträge sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Beitragsgläubigerin zu entrichten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 RBStV). In Brandenburg ist dies der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB). Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Wenn Beitragsschuldner/innen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, leitet der RBB das Mahnverfahren ein. Zunächst erhalten die Beitragsschuldner/innen eine Zahlungserinnerung.

Dabei handelt es sich um einen Hinweis auf die zu zahlenden Rundfunkbeiträge. Geht hierauf keine Zahlung ein, ergeht ein Festsetzungsbescheid des RBB zu den rückständigen Rundfunkbeiträgen gemäß § 10 Abs. 5 RBStV. Wenn auch hierauf keine Zahlung eingeht, mahnt der RBB die/den Beitragsschuldner/in und verweist auf die drohende Zwangsvollstreckung. Werden die festgesetzten Beiträge weiterhin nicht entrichtet, richtet der RBB durch den Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach § 10 Abs. 6 RBStV ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Im Land Brandenburg sind dies die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 17 Abs. 2 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg).

Die Gründe, weshalb ein/e Beitragsschuldner/in der Beitragspflicht nicht nachkommt, können vielfältiger Natur sein und müssen gerade nicht in finanziellen Schwierigkeiten bestehen. In den seltensten Fällen werden die Gründe, weshalb ein Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird, dem RBB mitgeteilt. In den Fällen, in denen die Beitreibung der Forderung für die/den Schuldner/in tatsächlich wegen seiner Notlage eine unbillige Härte darstellen würde, bietet § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg die Möglichkeit zu sachgerechten Lösungen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.